



An die Mitglieder der  
Fakultät für Kulturwissenschaften

**im Hause**

**DEKAN  
PROF. DR.  
VOLKER PECKHAUS**

Warburger Str. 100  
33098 Paderborn

**Internationalisierung**  
**Miriam Köhler**  
Raum: C5.312  
Fon : 0 52 51. 60-4013

Mail: miriam.koehler@upb.de

Web: www.kw.upb.de

Juli 2015

## **Anerkennung von im Auslandssemester erbrachten Leistungen Umgang mit Learning Agreements**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Semestern gab es immer wieder Unklarheiten bezüglich der für Auslandssemester ausgestellten Learning Agreements sowie bei der Anerkennung der im Auslandssemester erbrachten Leistungen. Aus diesem Grund möchte ich mit diesem Schreiben auf die dazu bestehenden Vorgaben verweisen, die im Rahmen der Lissabon-Konvention und des Hochschul-Zukunftsgesetzes gesetzlich geregelt sind. Diese wurden von der Projektgruppe *nexus* der HRK in Form einer Zusammenfassung<sup>1</sup> dargestellt. Im Folgenden werden die wichtigsten Passagen aus dieser Zusammenfassung zu Learning Agreements und zur Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen dargestellt:

### **Learning Agreements**

Folgende Vorgaben bestehen zum Abschluss von Learning Agreements:

1. „Der Abschluss eines Learning Agreement beinhaltet die Übereinkunft zur vorbehaltlosen Anerkennung aller Studienleistungen. Das heißt: Wird ein Learning Agreement abgeschlossen, so sind alle vereinbarten und erbrachten Prüfungsleistungen ohne Vorbehalte anzuerkennen.“
2. „Nur bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen Learning-Agreement und Transcript of Records kann eine Prüfung durchgeführt und nur nach der Feststellung des wesentlichen Unterschieds die Anerkennung versagt werden“.

### **Feststellung des „wesentlichen Unterschieds“ / Kriterien zur Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen**

Folgende Leitfrage sollte bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Ausland zu Grunde gelegt werden: *Sind die Unterschiede so wesentlich, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden?*

<sup>1</sup> Die Broschüre ist abrufbar unter: [http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus\\_Leitfaden\\_Anerkennung\\_kurz\\_online.pdf](http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus_Leitfaden_Anerkennung_kurz_online.pdf)  
Eine ausführliche Version zur Anerkennungspraxis finden Sie unter:  
[http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus\\_Leitfaden\\_Anerkennung\\_Lang\\_03.pdf](http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang_03.pdf)

## Fünf Schlüsselemente bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede

**Qualität:** Ist die ausländische Universität /der Studiengang nach dort geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert? Wenn ja: ist die erbrachte Leistung von hinreichender Qualität, um anerkannt zu werden?

**Niveau:** Welcher Niveau-Stufe (BA oder MA) ist die im Ausland erworbene Leistung zuzuordnen?

**Lernergebnisse:** Die Anerkennungsprüfung sollte lernergebnisorientiert erfolgen. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums.

**Workload:** Innerhalb Europas wird der Arbeitsaufwand durch ECTS dargestellt, auch wenn die ECTS-Anzahl unterschiedlich ist, ist dies i.d.R. kein Grund, Leistungen nicht anzuerkennen. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse, also die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.

**Profil:** Haben die erzielten Lernergebnisse Bezug zum Profil des Studiengangs an der Heimathochschule (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung)?

## Nichtanerkennung von Leistungen

Eine Nichtanerkennung sollte nur bei wesentlichen Unterschieden erwogen werden. Kriterien können sein:

1. stark divergierende Lernergebnisse;
2. gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (z.B. Master- oder Promotionsprogramme);
3. **wesentlicher Differenz der Schwerpunkte** jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen. Die Vergleichbarkeit der Studienprogramme sollte immer im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse und der der Befähigung zur Fortführung des Studiums untersucht werden und nicht als eigenständige, notwendige Bedingung für die Anerkennung von Studienleistungen.
4. **In Ausnahmefällen: Stark abweichende Qualität der Studienprogramme:** bei gravierenden qualitativen Unterschieden gilt die Beweislastumkehr (die für die Anerkennung zuständige Stelle muss den Beweis bringen, dass die Qualität nicht entsprechend ist). Zur Beurteilung sollte daher ein externer Gutachter hinzugezogen werden, der die Studiengänge z.B. in Hinblick auf Lernergebnisse und Niveaustufenzuordnung beurteilt.

## Ablehnung der Anerkennung

Die Ablehnung der Anerkennung muss **schriftlich** erfolgen. In Fällen, in denen substantielle Unterschiede existieren, sollte erwogen werden, ob eine Teilanerkennung möglich ist. Die Gründe für die als wesentlich angesehenen Unterschiede müssen dem Antragssteller klar dargestellt werden.

Bitte beachten Sie diese Vorgaben bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen. Detaillierte und weiterführende Informationen können Sie dem Leitfaden zur Anerkennung der HRK (Kurzform und ausführliche Form) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez.: Prof Dr. Volker Peckhaus (Dekan)